



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Beihilferechtliche Regelung

Fördermaßnahme: „Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungsscheckverfahren“

Vorbemerkung:

In dem Förderprogramm „Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungsscheckverfahren“ wird unterschieden zwischen dem betrieblichen Zugang (Unternehmen) und dem individuellen Zugang (Beschäftigte und Berufsrückkehrende). Die beihilferechtliche Regelung bezieht sich ausschließlich auf die Förderung in Form des betrieblichen Zugangs, weil Unternehmen durch die Förderung eine Begünstigung erhalten. Die Förderung des Bildungsschecks beim individuellen Zugang stellt keine staatliche Beihilfe dar, weil der Begünstigte eine natürliche Person ist. Die beihilferechtliche Regelung gilt somit nicht für den individuellen Zugang.

Rechtliche Grundlage:

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 615/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 vom 26. Juni 2014) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Beschreibung der Maßnahme:

Ziele: Beschäftigung sichern, Fachkräfte gewinnen und halten

Der neu gestaltete Bildungsscheck NRW richtet sich besonders an Zugewanderte, Un- und Angelernte, Beschäftigte ohne Berufsabschluss und Berufsrückkehrende. Die Eigenverantwortlichkeit der Betriebe und der Beschäftigten für berufliche Weiterbildung wird unterstrichen.

Der Bildungsscheck soll Beschäftigte und Unternehmen dabei unterstützen, ihre Beschäftigungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit durch lebensbegleitendes Lernen zu verbessern. Mit dem Bildungsscheck gewährt das Land NRW mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds einen Zuschuss zu den Ausgaben für die berufliche Weiterbildung. Diesen Zuschuss erhält die auf dem Bildungsscheck eingetragene Person nicht direkt. Vielmehr wird Unternehmen oder Beschäftigten durch den Bildungsscheck die Möglichkeit eröffnet, bei Buchung eines Weiterbildungskurses bis zu 50 % des Kursentgeltes mit dem Bildungsscheck zu begleichen. Dabei ist zu beachten, dass Kursentgelte im Sinne des Bildungsschecks nur die Teilnahme- und Prüfungsentgelte sowie ggfs. Anmeldegebühren und Zertifikatskosten, nicht jedoch Fahrtkosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung oder gesondert ausgewiesene teilnehmerbezogene Kosten für Lehr- und Lernmittel umfassen. Mit einem Bildungsscheck kann jeweils nur eine Weiterbildungsmaßnahme anteilig gefördert werden.

Ausgabe von Bildungsschecks

Voraussetzung für die Ausgabe des Bildungsschecks ist eine kostenlose Beratung in einer Beratungsstelle, die den Bildungsscheck ausstellen darf. Die Beratung muss



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



vor Beginn einer Weiterbildung erfolgen. In der Beratung werden inhaltliche und formelle Voraussetzungen zum Erhalt des Bildungsschecks geklärt und geeignete Weiterbildungsangebote und Anbieter ausgewählt. Die Bildungsschecks werden bei den Weiterbildungsträgern zur Verrechnung eingereicht. Den Kostenanteil, der nicht über den Bildungsscheck Zuschuss abgedeckt wird, übernimmt das Unternehmen (betrieblicher Zugang) bzw. der Beschäftigte / Berufsrückkehrende (individueller Zugang).

Welche Weiterbildungen werden gefördert?

Alle Weiterbildungen, die der beruflichen Qualifizierung und dem Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit dienen, können gefördert werden.

Qualifizierungsinhalte können beispielsweise sein: Sprach- und EDV-Schulungen, Erwerb von Schlüsselqualifikationen, Medienbildung oder Lern- und Arbeitstechniken, Vorbereitung auf eine Externenprüfung. Ebenso können Anpassungsqualifizierungen, die für die volle Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifizierungen notwendig sind, bezuschusst werden.

Allgemeine beihilferechtliche Vorgaben:

Die Vergabe von Beihilfen muss sämtlichen Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1 – AGVO) entsprechen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Die Beihilferegulung wird der Kommission gemäß Artikel 11 Buchstabe a) AGVO angezeigt.
- Die in Artikel 1 Absatz 2 und 3 AGVO genannten Bereiche bzw. Beihilfen sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Beihilfen dürfen nicht an Unternehmen vergeben werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, es sei denn, es handelt sich um Beihilfen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
- Beihilfen dürfen nicht an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Ziffer 18 AGVO vergeben werden, es sei denn, es handelt sich um Beihilfen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



- Die Anmeldeschwellen gemäß Artikel 4 AGVO werden eingehalten. [Beihilfen, deren Bruttosubventionsäquivalent diese Anmeldeschwellen überschreiten, müssen gemäß Art. 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einzeln bei der Kommission angemeldet werden.]
- Der Beihilfeempfänger hat vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Antrag gemäß Artikel 6 AGVO gestellt. Es gelten die ebenfalls in Artikel 6 AGVO genannten Ausnahmen.
- Die Beihilfe darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1) – nicht kumuliert werden, es sei denn,
 - die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten, oder
 - es wird die höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten.
- Sobald im Mitgliedstaat auf nationaler oder regionaler Ebene die in Artikel 9 der AGVO angesprochene ausführliche Beihilfe-Website eingerichtet ist, werden erhaltene Beihilfen dort veröffentlicht. Gemäß Artikel 12 der AGVO können die freigestellten Beihilfen von der Kommission geprüft werden.
- Die Beihilfe muss im Übrigen den besonderen Bestimmungen nach Kapitel III der AGVO genügen.

Betrieblicher Zugang zum Bildungsscheck NRW:

Beim betrieblichen Zugang zum Bildungsscheck wird der Betrieb beraten, Beschäftigte zur Weiterbildung zu entsenden. Die Auswahl geeigneter Beschäftigter erfolgt einvernehmlich mit dem Betriebsrat, soweit vorhanden.

Der Betrieb trägt den Eigenanteil an der Weiterbildung.

- Zielgruppen: alle Beschäftigten
- Förderhöhe: 50 % der Kurskosten, höchstens 500,- EUR pro Bildungsscheck

Hierzu wird auf Artikel 31 VO (EU) 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verwiesen.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Artikel 31 – Ausbildungsbeihilfen:

1. Ausbildungsbeihilfen sind im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern die in diesem Artikel und in Kapitel I festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.
2. Für Ausbildungsmaßnahmen von Unternehmen zur Einhaltung verbindlicher Ausbildungsnormen der Mitgliedstaaten dürfen keine Beihilfen gewährt werden.
3. Beihilfefähige Kosten sind:
 - a) die Personalkosten für Ausbilder, die für die Stunden anfallen, in denen sie die Ausbildungsmaßnahme durchführen;
 - b) die direkt mit der Ausbildungsmaßnahme verbundenen Aufwendungen von Ausbildern und Ausbildungsteilnehmern, z. B. direkt mit der Maßnahme zusammenhängende Reisekosten, Materialien und Bedarfsartikel sowie die Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, soweit sie ausschließlich für die Ausbildungsmaßnahme verwendet werden. Unterbringungskosten sind — mit Ausnahme der dem erforderlichen Minimum entsprechenden Unterbringungskosten für Auszubildende, die Arbeitnehmer mit Behinderungen sind — nicht beihilfefähig;
 - c) Kosten für Beratungsdienste, die mit der Ausbildungsmaßnahme zusammenhängen;
 - d) die Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer und allgemeine indirekte Kosten (Verwaltungskosten, Miete, Gemeinkosten), die für die Stunden anfallen, in denen die Ausbildungsteilnehmer an der Ausbildungsmaßnahme teilnehmen.
4. Die Beihilfeintensität darf 50 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Sie kann jedoch wie folgt auf maximal 70 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden:
 - a) um 10 Prozentpunkte bei Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitnehmer mit Behinderungen oder benachteiligte Arbeitnehmer;
 - b) um 10 Prozentpunkte bei Beihilfen für mittlere Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei Beihilfen für kleine Unternehmen.
5. Für den Seeverkehr kann die Beihilfeintensität bis auf 100 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Die Auszubildenden sind keine aktiven, sondern zusätzliche Besatzungsmitglieder und
 - b) die Ausbildung wird an Bord von im Unionsregister eingetragenen Schiffen durchgeführt.

Individueller Zugang zum Bildungsscheck NRW:

Beim individuellen Zugang zum Bildungsscheck NRW wird die bzw. der Beschäftigte / Berufsrückkehrende selbst beraten und trägt den Eigenanteil an der Weiterbildung.

Die Förderung des individuellen Zugangs unterliegt nicht der Beihilfenkontrolle, weil Begünstigte der staatlichen Zuwendung natürliche Personen sind.